



Den Mitgliedern des
AfILF

Ilmenauer Radsport Club e.V. · Schöffenhäuserstraße 43 · 98693 Ilmenau OT Manebach

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2898

zu Drs. 6/6963

(mündlich Anzuhörender)

Ilmenau, 26.04.2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes“ –
Drucksache 6/6963**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags,

mit Schreiben vom 3. April 2019 wurde der Ilmenauer Radsport Club e.V. gebeten, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) einzureichen. Für diese Möglichkeit, im parlamentarischen Prozess angehört zu werden, möchten wir uns zuallererst bedanken.

Da wir als lokaler Verein von dieser Möglichkeit, auf Landesebene gehört zu werden, etwas überrascht waren, haben wir unsere nachfolgende Stellungnahme in Abstimmung mit unseren Dachverbänden ausgearbeitet. Die vorliegende Stellungnahme ist daher das Abstimmungsergebnis zwischen

- dem Ilmenauer Radsport Club e.V.,
- dem Thüringer Radsportverband e.V. und
- der Deutschen Initiative Mountainbike e.V.

und kann aus diesem Grund stellvertretend für diese Organisationen betrachtet werden.

Allein dem Radsport verbundenen Verbänden gemein ist, dass in dem Gesetzentwurf vorrangig die vorgeschlagene Änderung des §6 Absatz 3 in Artikel 1 Nr. 1 aa) für die Interessensgruppe der Radfahrer von Belang ist. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf diesen einen Aspekt des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine ergänzende Gestattung des Radfahrens auf feste Wege gegenüber der aktuellen Fassung des Waldgesetzes. Die aktuelle Regelung hinsichtlich des allgemeinen Betretungsrechts von Ende 2013 hat das Radfahren im Wald auf befestigte Wege eingeschränkt. Die dieser Fassung vorhergehende Regelung bis Ende 2013 gestattete bereits das Radfahren auf festen Wegen.

Insoweit ist die nun vorgeschlagene Änderung im Kern eine Rückkehr zu einer bereits in der Vergangenheit bestehenden Regelung, die sich bewährt hatte. Die in der Zwischenzeit stärker einschränkende Regelung hat keine erkennbaren Vorteile geboten und daher befürworten wir, die Thüringer Radsportvereine und -verbände die im Gesetzentwurf enthaltene Erweiterung des Betretungsrechts auch auf feste Wege.

Mit der Änderung wird zugleich eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Während die aktuelle Fassung des ThürWaldG den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit beim Radfahren abseits fester Wege

feststellt, ist das Radfahren auf festen Wegen nicht strafbewehrt, aber auch nicht explizit gestattet. Für den Waldnutzer ist dies nicht einfach zu verstehen. Mit der nun vorgeschlagenen Erweiterung des Betretungsrechts für Radfahrer auf feste Wege wird diesbezüglich Rechtsicherheit geschaffen.

Mit der Änderung des Betretungsrechts passt sich Thüringen auch an die anderen Bundesländer an, die in ihren jeweiligen Waldgesetzen ähnliche Regelungen treffen. Bayern erlaubt das Radfahren auf geeigneten Wegen, Hessen auf naturfesten Wegen, in Niedersachsen ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen das Radfahren erlaubt und in Nordrhein-Westfalen auf festen Wegen. Thüringen hat mit der aktuell gültigen Regelung eine der am stärksten einschränkenden Betretungsrechtsregelungen für Radfahrer und das ist in der Form aber weder gelebte Realität noch erforderlich.

Der Parlamtsdokumentation (5. Wahlperiode, 137. Sitzung) vom 18.12.2013 ist zu entnehmen, dass die Beschränkung des Radfahrens von zuvor „auf festen Wegen“ aus Gründen der Haftung und Verkehrssicherungspflicht auf „befestigte Wege“ vorgenommen wurde. Allerdings ist anhand der bisherigen Rechtsprechung festzustellen, dass das Betretungsrecht oder die Art des Weges keinen Einfluss auf die Beurteilung von Haftungsfragen oder Fragen der Verkehrssicherungspflicht haben. Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, wie das BWaldG (§14 Abs. 1) und das ThürWaldG (§6 Abs. 1) jeweils explizit klarstellen. Dies schließt alle walddtypischen Gefahren ein, wie auch der BGH unmissverständlich deutlich gemacht hat (Az. VI ZR 311/11). Auch weitere Urteile (z.B. OLG Frankfurt/Main, Az. 13 U 111/17) zeigen ohne Zweifel, dass eine Haftung von Waldbesitzern oder Anderen nur bei schuldhaftem Verhalten vorliegt, wenn es um nicht walddtypische Gefahren geht, die ein Geschädigter nicht rechtzeitig erkennen kann oder zu erkennen vermag. Dies gilt unabhängig von betretungsrechtlichen Gegebenheiten, da stets auch mit unberechtigtem Verkehr gerechnet werden muss.

Dass es keine generelle Notwendigkeit gibt, das Betretungsrecht über feste Wege hinaus einzuschränken, zeigt auch die Beschlussfassung der beim BMEL angesiedelten Arbeitsgruppe Betretungsrecht der Bundesplattform „Wald: Sport, Erholung und Gesundheit“. Die Experten dieses Gremiums empfehlen, das Radfahren auf geeigneten Wegen zu gestattet, wobei feste Wege grundsätzlich geeignete Wege sind.

Unter Beachtung der vorgenannten Feststellungen kommt die unweigerliche Schlussfolgerung zu Stande, dass das Radfahren auf festen Wegen durch das ThürWaldG unproblematisch erlaubt werden kann, so wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Haftungs- oder anderweitige Risiken für Forstmitarbeiter, Waldbesitzer oder Andere entstehen dadurch keine zusätzlichen, die über die mit der Tätigkeit verbundenen Sorgfaltspflichten und der daraus resultierenden Haftungsverantwortung hinausgehen.

Auch ist die gelebte Praxis so, dass weder in der Zeit, als feste Wege bereits erlaubt waren zum Radfahren, noch in der Zeit danach ein relevanter Unterschied in der Waldnutzung festzustellen war bzw. ist. Dem durchschnittlichen Waldnutzer ist es auch nicht zuzumuten, in jedem Fall rechtssicher unterscheiden zu können, ob ein Weg befestigt ist oder nur fest. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auch diese Schwäche der aktuellen Regelung beseitigt und dem Waldbesucher die Bewertung und damit das korrekte Verhalten deutlich vereinfacht bzw. erst ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Mitglied des Vorstands des Ilmenauer Radsport Club e.V.